



Verordnung für die Benützung der Gartenparzellen im Areal Minderheimet

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN.....	3
ABGABE DER PFLANZGÄRTEN.....	3
UNTERTEILUNG AREAL MINDERHEIMET.....	3
UNTERHALT DER ANLAGEN.....	3
WEGE UND HECKEN.....	4
BEPFLANZUNG.....	4
ABFÄLLE/KOMPOST.....	4
STEINE/ABFÄLLE.....	4
TIERE.....	4
PFLICHTEN DES VERPÄCHTERS.....	5
PACHTDAUER/PACHTZINS.....	5
KÜNDIGUNG PACHTVERHÄLTNIS.....	5
BEENDIGUNG PACHTVERHÄLTNIS DURCH DIE GEMEINDE.....	5
HAFTUNG.....	6
ZUSTÄNDIGKEIT.....	6
SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6

letztes Speicherdatum: 12.10.2009 16:34:00	Pfad, Datei: gebührenreglement und tarif am 9.11.98 gemäss angaben von kub überarbeitet und ausgedruckt. nue, 10.11.98Axioma/Lauf-Nr. 1164/Verordnung über die Benützung der Gartenparzellen im Minderheimet.doc	Seite 2
---	--	------------

Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee verpachtet im Areal Minderheimet Pflanzgärten an die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Münchenbuchsee. Diese Pflanzgärten sollen dem Anbau von Gemüse, Beeren und Blumen für den Eigenbedarf dienen.

Allgemeine Vorschriften

Geltungsbereich **Art. 1**¹ Die Verordnung für die Benützung der Gartenparzellen gilt für alle durch die Gemeinde abgegebenen Pflanzgärten im Areal Minderheimet.

² Diese Verordnung ist integrierender Bestandteil des Pachtvertrages. Sie ist somit für alle Pächterinnen und Pächter verbindlich.

Zweck ³ Die Verordnung für die Benützung der Gartenparzellen regelt den ordentlichen Unterhalt der Anlage.

Abgabe der Pflanzgärten

Wohnsitz **Art. 2**¹ Die Pflanzgärten werden nur an Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Münchenbuchsee vermietet.

Wegzug ² Durch den Wegzug aus der Gemeinde erlischt der Anspruch auf das Pflanzland.

Weitervermietung ³ Das Weitervermieten oder Abtreten der Gartenparzelle an eine Drittperson ist verboten.

Unterteilung Areal Minderheimet

Parzellen **Art. 3**¹ Das Areal Minderheimet ist in Parzellen unterteilt und mit einer Zufahrtsstrasse erschlossen. In der Längsmittelachse verläuft ein Hauptweg, auf welchem mittels Kleinkarren Geräte, Zubehör und Material auf die jeweilige Höhe der links und rechts liegenden Parzellen zugefahren werden kann.

Grenzen ² Die Grenzen der Parzellen müssen eingehalten und erkennbar sein. Die Pächter sind verpflichtet, zur Erstellung der gemeinsamen Gartenwege von ihrem Areal noch je ca. 20-30 cm abzutreten.

Unterhalt der Anlagen

Gartenhäuschen **Art. 4**¹ Auf den Pflanzgärten dürfen keine Gartenhäuschen und dergleichen erstellt werden.

Regenfässer ² Das Aufstellen von Regenfässern ist erlaubt.

Bewirtschaftung ³ Die Pächterinnen und Pächter haben das Pachtland so zu bewirtschaften, dass den übrigen Pächtern der anstossenden Parzellen kein Nachteil erwächst.

Sauberhaltung ⁴ Die Pächterinnen und Pächter sind verpflichtet, ihre Gartenparzellen,

letztes Speicherdatum: 12.10.2009 16:34:00	Pfad, Datei: gebührenreglement und tarif am 9.11.98 gemäss angeben von kub überarbeitet und ausgedruckt. n.üe, 10.11.98Axioma/Lauf-Nr. 1164/Verordnung über die Benützung der Gartenparzellen im Minderheimet.doc	Seite 3
---	---	------------

die Wege und allfällige Bauten und Einrichtungen in gepflegtem und sauberem Zustand zu halten.

Wege und Hecken

- Unterhalt Wege/Hecken **Art. 5** ¹ Gemeinschaftsflächen wie Wege und Hecken sind von den Pächterinnen und Pächter der anstossenden Parzelle naturnah und ansprechend zu unterhalten.
- Material-Deponien ² Das Deponieren von Material auf dem Hauptweg sowie auf den Nebenwegen ist untersagt. Die Wege sind von Unkraut frei zu halten.
- Verbundsteinwege ³ Die Verbundsteinwege sind von den Anstössern sauber zu halten.

Bepflanzung

- Unkraut **Art. 6** ¹ Das Unkraut ist rechtzeitig vor dem Versamen zu entfernen.
- Fremde Pflanzungen ² Auf die benachbarten Gartenparzellen ist Rücksicht zu nehmen. Jede Beschädigung von fremden Pflanzungen ist zu unterlassen.
- Bepflanzung ³ Bei der Bepflanzung von Hecken und Sträuchern ist darauf zu achten, dass diese nicht in den Nachbargarten ragen und/oder die Zirkulation von Personen, Gartenmaschinen und Karretten in den Wegen beeinträchtigen.
- Dauerpflanzen ⁴ Durch die Bepflanzung des Gartens darf den Nachbarn kein Schaden entstehen, insbesondere müssen Dauerpflanzen so gesetzt werden, dass Nachbargärten das Sonnenlicht nicht entzogen wird.
- Giesswasser ⁵ Für Giesswasser steht den Pächtern der Bach zur Verfügung. (Bei einer Verunreinigung des Baches muss die Bauabteilung, Ressort Tiefbau informiert werden).

Abfälle/Kompost

- Kompost **Art. 7** ¹ Der Pächter bzw. die Pächterin ist verpflichtet, das in seinem/ihrem Garten anfallende, natürliche Material zu kompostieren.
- Komposthaufen ² Komposthaufen sind innerhalb der Parzellengrenze anzulegen und auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

Steine/Abfälle

- Gartenabfälle **Art. 8** ¹ Steine und Abfälle sind wegzuschaffen und dürfen weder im Bach noch in der Anlage abgelagert werden.
- Verbrennen von Abfällen ² Das Verbrennen von Pflanzenteilen, Abfällen und Holz in den Gartenarealen ist verboten.

Tiere

letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Seite
12.10.2009 16:34:00	gebührenreglement und tarif am 9.11.98 gemäss angaben von kub überarbeitet und ausgedruckt. nue, 10.11.98Axioma/Lauf-Nr. 1164/Verordnung über die Benützung der Gartenparzellen im Minderheimet.doc	4

Leinenpflicht **Art. 9** Auf dem ganzen Areal müssen die Hunde an die Leine genommen werden.

Pflichten des Verpächters

Wasser **Art. 10** Die Bauabteilung (Ressort Tiefbau) ist für den Unterhalt des Baches verantwortlich.

Umgebungspflege **Art. 11** Für die Heckenpflege (Winterschnitt) und die Pflege der Grünflächen ist die Gemeinde verantwortlich. Die Hecken werden jeweils Anfang Jahr und bei Bedarf im Herbst zurückgeschnitten. Die Grünflächen werden frühestens nach dem 15. Juni und bei Bedarf im Herbst gemäht.

Pachtdauer/Pachtzins

Pachtdauer **Art. 12**¹ Das Pachtverhältnis dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Pachtzins ² Der Gemeinderat beschliesst über den Pachtzins. Dieser wird jeweils im Januar von der Finanzabteilung in Rechnung gestellt.

Zusatzleistungen ³ Der Pachtzins bezieht sich auf die Pachtparzelle. Sämtliche Zusatzleistungen wie Versicherungen, Abfahren etc. gehen zu Lasten des Pächters.

Kündigung Pachtverhältnis

Kündigungsfrist **Art. 13**¹ Der Pachtvertrag ist unbefristet. Er ist unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist per 31. Dezember zu kündigen. Ansonsten verlängert sich die Pachtdauer um ein weiteres Jahr.

Übergabe an neuen Pächter ² Die Parzelle ist bis zur Übergabe an einen neuen Pächter in ordentlichem Zustand zu halten. Die Gartenbeete sind abzuräumen und in unkrautfreiem und sauberem Zustand zu übergeben.

Auswahl des neuen Pächters ³ Die Finanzabteilung führt eine Warteliste der Interessenten für die Gartenparzellen.

Beendigung Pachtverhältnis durch die Gemeinde

Instandsetzung **Art. 14**¹ Befindet sich die Parzelle und/oder die Wege in unordentlichem Zustand, so hat die Gemeinde das Recht und die Pflicht, den Pächter zu Aufräumungs- respektive Sanierungsarbeiten aufzufordern. Ihm wird eine Instandstellungsfrist von 30 Tagen eingeräumt.

Kostenabwälzung ² Kommt der Pächter der Aufforderung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Instandstellung auf Kosten des abtretenden Pächters vornehmen zu lassen.

Verstösse ³ Die Gemeinde ist berechtigt, insbesondere bei folgenden Verstössen die Pacht zu kündigen:

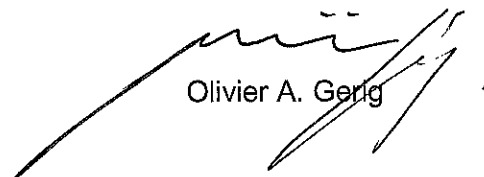
- Vernachlässigung des Gartens

letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Seite
12.10.2009 16:34:00	gebührenreglement und tarif am 9.11.98 gemäss angaben von kub überarbeitet und ausgedruckt. nue, 10.11.98Axioma/Lauf-Nr. 1164/Verordnung über die Benützung der Gartenparzellen im Minderheimet.doc	5

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Verordnung vom 13.11.09 bis 15.12.09 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 13.11.09 bekannt. Während der 30-tägigen Frist wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Beschwerden wurden keine eingereicht.

Der Gemeindeschreiber:



Olivier A. Gerg

letztes Spelcherdatum:	Pfad, Datei:	Seite
18.12.2009 07:42:00	gebührenreglement und tarif am 9.11.98 gemäss angaben von kub überarbeitet und ausgedruckt. nüs, 10.11.98Axioma/Lauf-Nr. 1164/Verordnung über die Benützung der Gartenparzellen im Minderheimet.doc	7